

für ab 1.1.1955
geborene Personen



Pensionsantritt
ab 2014

Pensionen – Voraussetzungen

PENSIONSKONTOBERECHNUNG



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



Pensionen – Voraussetzungen

PENSIONSKONTOBERECHNUNG

Stand 1.1.2017

Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich **für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind** und eine Pension **ab Stichtag 1.1.2014** in Anspruch nehmen.

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

Pensionen – Voraussetzungen	3
Pensionsarten	3
Stichtag	4
Versicherungszeiten nach dem APG	4
Alterspension nach dem APG	6
Anspruchsvoraussetzungen	6
Vorzeitige Alterspension	8
Anspruchsvoraussetzungen	8
Tabelle - Pensionsantrittsalter	11
Langzeitversicherungspensionen	13
Korridorpension	16
Anspruchsvoraussetzungen	16
Schwerarbeitspension	18
Anspruchsvoraussetzungen	18
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	20
Anspruchsvoraussetzungen	20
Leistungen	24
Hinweise	26
Hinterbliebenenpensionen	27
Anspruchsvoraussetzungen	27
Witwen-/Witwerpension	28
Waisenpension	31
Abfindung	32
Pensionskonto	33
Kontomitteilung	34
Pensionssplitting - Übertragung von Teilgutschriften	35
Kontoerstgutschrift	36
Faktorenliste für die Berechnung des Ausgangsbetrages	39
Pensionsberechnung	42
Pensionshöhe	42
Höhe einer Witwen- und Witwerpension	44
Höhe der Waisenpension	45
Beratung und Auskunft	46
Persönliche Beratung	46
Telefonische Auskünfte	46
Sprechtage	46
Versicherungsnummer	46
Dienststellen	47
Informationsmaterial	48

PENSIONEN – VORAUSSETZUNGEN

Die Hauptaufgabe der Pensionsversicherungsanstalt ist es, ihren Versicherten und – nach deren Ableben – den Hinterbliebenen unter anderem durch Pensionsleistungen eine dem Gesetz entsprechende Versorgung zu gewähren.

PENSIONSARTEN

Bei Erreichung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen sind in der Pensionsversicherung folgende EIGENPENSIONEN vorgesehen

- **die Alterspension,**
- **die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** (inkl. „Langzeitversicherungspensionen“),
- **die Korridorpension,**
- **die Schwerarbeitspension.**

Bei Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kommen folgende EIGENPENSIONEN in Betracht

- **die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.**
Des Weiteren kommen **Umschulungsgeld** (Auszahlung durch AMS) und **Rehabilitationsgeld** (Auszahlung durch GKK) in Betracht.

Beim Tod des/der Versicherten sind folgende HINTERBLIEBENENPENSIONEN vorgesehen

- **die Witwen- oder die Witwerpension,**
- **die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen,**
- **die Waisenpension.**

Wenn Hinterbliebenenpensionen nicht gebühren, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf **Abfindung** (einmalige Leistung).

Ein Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn

- der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- die **Wartezeit** (allgemeine Voraussetzung) erfüllt ist und
- **(besondere) Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Anspruch ist durch einen Antrag geltend zu machen!

STICHTAG

Ob und in welcher Höhe eine Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt, wird zu dem auf Grund der Antragstellung ausgelösten Stichtag geprüft. **Der Stichtag ist stets ein Monatserster.**

Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ist dieser Monatserste der Stichtag. Erfolgt hingegen die Antragstellung im Laufe eines Monats (2. bis 31.), ist der Stichtag der folgende Monatserste.

Bei Anträgen auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

VERSICHERUNGSZEITEN NACH DEM APG

Nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) gelten – für ab 1.1.1955 geborene Personen – alle **ab 1.1.2005 in der Pensionsversicherung** erworbenen Versicherungszeiten als **Beitragszeiten** und zwar als

- Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
Als solche gelten unter anderem auch Zeiten für die ein Überweisungsbeitrag oder Anrechnungsbetrag nach Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis an den Pensionsversicherungsträger geleistet wurde.
- Zeiten einer **freiwilligen Versicherung** in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG
- Zeiten der **Teilpflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis 31.12.2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben)

Zwecks Eintragung in das Pensionskonto ist diesen Zeiten eine Beitragsgrundlage zuzuordnen.

Die am häufigsten vorkommenden Versicherungszeiten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Versicherungszeiten auf Grund von ...		Beitragsgrundlage
a)	Arbeitslosengeld (ALG) Überbrückungshilfe Übergangsgeld (vom AMS) Weiterbildungsgeld	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen ALG-Bezuges
	Umschulungsgeld ab 1.2014	EUR 71,97 tägl. (Wert 2017)
b)	Notstandshilfe und erweiterte Überbrückungshilfe sowie auch bei Nichtbezug dieser Leistungen wegen Anrechnung des Partnereinkommens	92 % des Wertes nach a) (dh. 92 % von 70 %)
c)	Ruhen von ALG, (erweiterte) Überbrückungshilfe, Notstandshilfe wegen Urlaubsschädigung	70 % des durchschnittlichen monatl. Entgelts, ermittelt aus der letzten Jahresbeitragsgrundlage vor dem Ruhen
d)	Sonderunterstützung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Übergangsgeld (nach ASVG)	diese Geldleistung
e)	Krankengeld Rehabilitationsgeld ab 1.2014	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes
	Wiedereingliederungsgeld ab 7.2017	das 30fache der (tägl.) Bemessungsgrundlage des Krankengeldes abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts
f)	Wochengeld	das 30fache des (tägl.) Wochengeldes
g)	Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstleistung	2016: mtl. EUR 1.735,06 2017: mtl. EUR 1.776,70
h)	Kindererziehung	2016: mtl. EUR 1.735,06 2017: mtl. EUR 1.776,70
i)	einer Dienstleistung als Zeitsoldat bzw. Ausbildungsdienstleistende, ab dem 13. Monat	133 % des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, etc.
j)	Pflegekarenzgeld ab 1.2014	2016: mtl. EUR 1.735,06 2017: mtl. EUR 1.776,70
k)	Pflegeteilzeitkarenzgeld ab 1.2014	das aliquote Pflegekarenzgeld
l)	Überbrückungsgeld der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ab 1.2015	das Überbrückungsgeld

ALTERSPENSION NACH DEM APG

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf **Alterspension** für nach dem 31.12.1954 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht ist und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen, geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Durch das Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ wird das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen:

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
bis 01.12.1963	60 Jahre
02.12.1963 – 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 – 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 – 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 – 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 – 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 – 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 – 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 – 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 – 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 02.06.1968	65 Jahre

Mindestversicherungszeit nach dem APG

Am Stichtag müssen 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre), von denen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von **84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten**

- einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,

- einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3,
- der Familienhospizkarenz sowie
- des Bezuges eines aliquoten Pflegekarenzgeldes.

Übergangsbestimmung

Für Personen, die zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach dem **ASVG**, sofern dies für diese Personen günstiger ist.

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten (nach dem ASVG)

- 180 **Beitragsmonate** oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Als **Beitragsmonate** gelten bis 31.12.2004 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind.

Alterspension und Erwerbseinkommen

Eine am Stichtag bzw. neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit führt weder zu einem Wegfall noch zu einer Verminderung der Pension. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird, wird durch einen **besonderen Höherversicherungsbetrag** honoriert.

Bonifikation bei späterem Pensionsantritt

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, wird die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme im Regelfall erhöht („Aufschubbonus“).

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Bonifikation der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

VORZEITIGE ALTERSPENSION

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** ist gegeben, wenn das entsprechende Anfallsalter erreicht ist, die Wartezeit und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsfall - Pensionsalter

Das Pensionsantrittsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird derzeit **jahrgangsbezogen** angehoben und beendet mit Erreichung des Regelpensionsalters den Zugang zu dieser vorzeitigen Alterspension; **siehe Tabelle Seite 11**.

Sonderbestimmungen über das Pensionsantrittsalter und weitere Voraussetzungen für **Langzeitversicherte** und **Schwerarbeiter/innen** („Hacklerregelungen“) finden Sie ab Seite 13.

Wartezeit

Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag

- 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu 30 Monaten) oder
- 240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens

- **420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung** (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu 30 Monaten) oder
- **450 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.
Die erforderliche Anzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung bzw. Versicherungsmonaten wird abhängig vom Stichtag laut folgender Tabelle angehoben:

Stichtag im Jahr	Beitragsmonate der Pflichtversicherung*	Versicherungsmonate
2012	420 Monate (35 Jahre)	450 Monate (37,5 Jahre)
2013	426 Monate (35,5 Jahre)	456 Monate (38 Jahre)
2014	432 Monate (36 Jahre)	462 Monate (38,5 Jahre)
2015	438 Monate (36,5 Jahre)	468 Monate (39 Jahre)
2016	444 Monate (37 Jahre)	474 Monate (39,5 Jahre)
2017	450 Monate (37,5 Jahre)	480 Monate (40 Jahre)

* Zu den Beitragsmonaten der Pflichtversicherung zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu 30 Monaten.

Hinweis:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Pension zu einem Stichtag einmal erfüllt und wird die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.

Weitere Voraussetzungen

Am Stichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung **und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 425,70 im Jahr 2017 vorliegen.

Ausgenommen sind folgende Pflichtversicherungen:

- Pflichtversicherung als Hausbesorger/in, sofern das monatliche Entgelt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung, sofern das monatliche Entgelt insgesamt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land-(forst)-wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

- bei Korridor- und Schwerarbeitspension:
auch eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, sofern die Jahreseinkünfte die 12fache Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen und sowohl die Aufnahme als auch die Unterbrechung oder Beendigung der Erwerbstätigkeit rechtzeitig gemeldet wird.

Dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit sind nachfolgend angeführte Bezüge gleichzuhaltend, wenn sie den Grenzbetrag von monatlich EUR 4.290,32 im Jahr 2017 übersteigen:

- Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes
- Bezüge nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments
- Bezüge nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre
- Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherungszeiten (Erwerbseinkommen) und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Jedoch ist bei Erreichung des Regelpensionsalters die Pension für volle Kalendermonate des Wegfalls zu erhöhen. Gegebenenfalls ist eine Stichtagsverschiebung zu erwägen.

Hinweis

Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht. Ab Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (für Frauen bzw. Männer) gilt die vorzeitige Alterspension als Alterspension.

Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2017: EUR 425,70

TABELLE - PENSIONSANTRITTSALTER

Männer geboren	Frauen geboren	frühest- möglicher Pensionsantritt	Anfallsalter	
			Männer	Frauen
am 01.01.1949 02.01. bis 01.02.1949 02.02. bis 01.03.1949 02.03. bis 31.03.1949	am 01.01.1954 02.01. bis 01.02.1954 02.02. bis 01.03.1954 02.03. bis 31.03.1954	01.10.2012 01.11.2012 01.12.2012 01.01.2013	63 Jahre 9 Monate	58 Jahre 9 Monate
am 01.04.1949 02.04. bis 01.05.1949 02.05. bis 01.06.1949 02.06. bis 30.06.1949	am 01.04.1954 02.04. bis 01.05.1954 02.05. bis 01.06.1954 02.06. bis 30.06.1954	01.02.2013 01.03.2013 01.04.2013 01.05.2013	63 Jahre 10 Monate	58 Jahre 10 Monate
am 01.07.1949 02.07. bis 01.08.1949 02.08. bis 01.09.1949 02.09. bis 30.09.1949	am 01.07.1954 02.07. bis 01.08.1954 02.08. bis 01.09.1954 02.09. bis 30.09.1954	01.06.2013 01.07.2013 01.08.2013 01.09.2013	63 Jahre 11 Monate	58 Jahre 11 Monate
am 01.10.1949 02.10. bis 01.11.1949 02.11. bis 01.12.1949 02.12. bis 31.12.1949	am 01.10.1954 02.10. bis 01.11.1954 02.11. bis 01.12.1954 02.12. bis 31.12.1954	01.10.2013 01.11.2013 01.12.2013 01.01.2014	64 Jahre	59 Jahre
am 01.01.1950 02.01. bis 01.02.1950 02.02. bis 01.03.1950 02.03. bis 31.03.1950	am 01.01.1955 02.01. bis 01.02.1955 02.02. bis 01.03.1955 02.03. bis 31.03.1955	01.02.2014 01.03.2014 01.04.2014 01.05.2014	64 Jahre 1 Monat	59 Jahre 1 Monat
am 01.04.1950 02.04. bis 01.05.1950 02.05. bis 01.06.1950 02.06. bis 30.06.1950	am 01.04.1955 02.04. bis 01.05.1955 02.05. bis 01.06.1955 02.06. bis 30.06.1955	01.06.2014 01.07.2014 01.08.2014 01.09.2014	64 Jahre 2 Monate	59 Jahre 2 Monate
am 01.07.1950 02.07. bis 01.08.1950 02.08. bis 01.09.1950 02.09. bis 30.09.1950	am 01.07.1955 02.07. bis 01.08.1955 02.08. bis 01.09.1955 02.09. bis 30.09.1955	01.10.2014 01.11.2014 01.12.2014 01.01.2015	64 Jahre 3 Monate	59 Jahre 3 Monate
am 01.10.1950 02.10. bis 01.11.1950 02.11. bis 01.12.1950 02.12. bis 31.12.1950	am 01.10.1955 02.10. bis 01.11.1955 02.11. bis 01.12.1955 02.12. bis 31.12.1955	01.02.2015 01.03.2015 01.04.2015 01.05.2015	64 Jahre 4 Monate	59 Jahre 4 Monate

Männer geboren	Frauen geboren	frühest- möglicher Pensionsantritt	Anfallsalter	
			Männer	Frauen
am 01.01.1951 02.01. bis 01.02.1951 02.02. bis 01.03.1951 02.03. bis 31.03.1951	am 01.01.1956 02.01. bis 01.02.1956 02.02. bis 01.03.1956 02.03. bis 31.03.1956	01.06.2015 01.07.2015 01.08.2015 01.09.2015	64 Jahre 5 Monate	59 Jahre 5 Monate
am 01.04.1951 02.04. bis 01.05.1951 02.05. bis 01.06.1951 02.06. bis 30.06.1951	am 01.04.1956 02.04. bis 01.05.1956 02.05. bis 01.06.1956 02.06. bis 30.06.1956	01.10.2015 01.11.2015 01.12.2015 01.01.2016	64 Jahre 6 Monate	59 Jahre 6 Monate
am 01.07.1951 02.07. bis 01.08.1951 02.08. bis 01.09.1951 02.09. bis 30.09.1951	am 01.07.1956 02.07. bis 01.08.1956 02.08. bis 01.09.1956 02.09. bis 30.09.1956	01.02.2016 01.03.2016 01.04.2016 01.05.2016	64 Jahre 7 Monate	59 Jahre 7 Monate
am 01.10.1951 02.10. bis 01.11.1951 02.11. bis 01.12.1951 02.12. bis 31.12.1951	am 01.10.1956 02.10. bis 01.11.1956 02.11. bis 01.12.1956 02.12. bis 31.12.1956	01.06.2016 01.07.2016 01.08.2016 01.09.2016	64 Jahre 8 Monate	59 Jahre 8 Monate
am 01.01.1952 02.01. bis 01.02.1952 02.02. bis 01.03.1952 02.03. bis 31.03.1952	am 01.01.1957 02.01. bis 01.02.1957 02.02. bis 01.03.1957 02.03. bis 31.03.1957	01.10.2016 01.11.2016 01.12.2016 01.01.2017	64 Jahre 9 Monate	59 Jahre 9 Monate
am 01.04.1952 02.04. bis 01.05.1952 02.05. bis 01.06.1952 02.06. bis 30.06.1952	am 01.04.1957 02.04. bis 01.05.1957 02.05. bis 01.06.1957 02.06. bis 30.06.1957	01.02.2017 01.03.2017 01.04.2017 01.05.2017	64 Jahre 10 Monate	59 Jahre 10 Monate
am 01.07.1952 02.07. bis 01.08.1952 02.08. bis 01.09.1952 02.09. bis 30.09.1952	am 01.07.1957 02.07. bis 01.08.1957 02.08. bis 01.09.1957 02.09. bis 30.09.1957	01.06.2017 01.07.2017 01.08.2017 01.09.2017	64 Jahre 11 Monate	59 Jahre 11 Monate
ab 01.10.1952	ab 01.10.1957		Regelpensionsalter	
			65 Jahre	60 Jahre

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSIONEN

Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) für vor dem 1.1.1954 geborene Männer und für vor dem 1.1.1959 geborene Frauen

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben

- **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, wenn und sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 9) am Stichtag erfüllt sind.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (Antragstellung im Jahr 2017: EUR 177,91 pro Monat)

Weiters wird **für bis 31.12.1954 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Zeiten ab 1.1.2011, für die wegen Anrechnung des Partnereinkommens kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung** ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich. - Siehe Broschüre „Pensionen Voraussetzungen - Berechnung“

Langzeitversicherungspension („Hackler“) für nach dem 31.12.1953 geborene Männer und für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 9) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Lebensjahren	504 (42 Jahre)
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1.1.1962 bis 1.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit („Hackler“) für nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959 geborene Männer und für nach dem 31.12.1958 und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 9) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, wenn und sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen (Schwerarbeit siehe Seite 18).

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten)
- Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von 30 Monaten
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (Antragstellung im Jahr 2017: EUR 177,91 pro Monat)

Weiters wird **für bis 31.12.1954 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Zeiten ab 1.1.2011, für die wegen Anrechnung des Partnereinkommens kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung** ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine

rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich.- Siehe Broschüre „Pensionen Voraussetzungen - Berechnung“

Hinweis:

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

KORRIDORPENSION

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf **Korridorpension** ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht, die besonderen und weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsfall - Pensionsalter

Eine Korridorpension kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen. Für **Frauen** kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen im Jahr 2017 mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.

Die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten erhöht sich abhängig vom Stichtag wie in folgender Tabelle angeführt:

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2012	450 Monate (37,5 Jahre)
2013	456 Monate (38 Jahre)
2014	462 Monate (38,5 Jahre)
2015	468 Monate (39 Jahre)
2016	474 Monate (39,5 Jahre)
ab 2017	480 Monate (40 Jahre)

Hinweis:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension einmal erfüllt und wird die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.

Weitere Voraussetzungen

Am Stichtag darf **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung und **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. (**Genauerer siehe ab Seite 9 unter weitere Voraussetzungen**).

Hinweise

Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt ist.

Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung ihres Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridor pension hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal** bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridor pension beantragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension erfüllt sein, kann trotzdem **ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** gestellt werden.

SCHWERARBEITSPENSION

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht ist, die Voraussetzungen erfüllt sind und Schwerarbeit verrichtet wurde.

Versicherungsfall und Voraussetzungen

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag zumindest **120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Waren die oben angeführten Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. **(Siehe dazu auch die ab Seite 9 angeführten weiteren Voraussetzungen.)**

Schwerarbeit

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- **In Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- **Regelmäßig unter Hitze oder Kälte; welche sich wie folgt definieren;**
Hitze ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;
Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

- **Unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können,
- **Als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- **Zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
- **Trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse entrichtet wurden.

Hinweis:

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder zuvor noch eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen.

INVALIDITÄTS- BZW. BERUF SUNFÄHIGKEITSPENSION

Ein **Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** gilt **VORRANGIG** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich Rehabilitationsgeld.

Weiters kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient ausschließlich zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, die Wartezeit und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Versicherungsfall - Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Ob bzw. ab wann Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eingetreten ist, wird auf Grund einer **fachärztlichen Begutachtung** festgestellt. Ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht feststellbar, gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles.

Wartezeit

Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag beträgt

- 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.
Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag); oder
- bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 27. Lebensjahres zumindest 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Die Wartezeit entfällt, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

Weitere Voraussetzungen für ab 1.1.1964 Geborene

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit liegt **voraussichtlich dauerhaft** vor.
Hinweis: Liegt Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht dauerhaft, jedoch voraussichtlich für mindestens 6 Monate vor, kommen **Rehabilitationsgeld** oder **Umschulungsgeld** in Betracht.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation („Umschulung“).

Weitere Voraussetzungen für bis 31.12.1963 Geborene

- Es besteht **kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** („Umschulung“) oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar,
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert **voraussichtlich 6 Monate** an.

Weitere Voraussetzungen für alle Jahrgänge

- am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer noch nicht erfüllt,
- die **Tätigkeit**, auf Grund welcher der / die Versicherte als invalid bzw. berufsunfähig gilt, **muss** für den Anfall der Pension **beendet oder karenciert werden** (ausgenommen es liegt ein Pflegegeldbezug ab Stufe 3 vor).

Für Inhaber/innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) gilt als formale Beendigung der Tätigkeit der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Invalidität - Berufsschutz

Als invalid gelten überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätige **Versicherte (Arbeiter/innen)**

- deren **Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist und

- wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde.

Hinweis:

*Ein **angelernter** Beruf liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.*

Berufsunfähigkeit - Berufsschutz

Als berufsunfähig gelten Versicherte (Angestellte)

- deren **Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und
- wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

Weiters gilt für Arbeiter/innen und Angestellte:

- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich der Zeitraum von 15 Jahren um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- der Abschluss eines Lehrberufes
- der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte/r.

Kein Berufsschutz

Waren Versicherte (**Arbeiter/innen**) nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gelten sie als **invalid**, bzw. haben **Angestellte** nicht die oben beschriebene „Hälfteregelung“ erfüllt, gelten sie als berufsunfähig, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.


Besonderheit ab dem 50. Lebensjahr - Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie auch dann **als invalid bzw. berufsunfähig**, wenn sie

- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** im Sinne des § 12 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

Besonderheit ab dem 60. Lebensjahr

Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch die versicherte Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.



Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
- Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten auf die genannten 120 Kalendermonate anzurechnen.

Originäre Invalidität

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

LEISTUNGEN

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Anspruch auf diese Pension besteht ab 1.1.2014 nur dann, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit **voraussichtlich dauerhaft** vorliegt und **berufliche Maßnahmen der Rehabilitation** nicht in Betracht kommen.

Rehabilitationsgeld

Ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten gebührt frühestens ab 1.1.2014 bei Vorliegen von **vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** von mindestens sechs Monaten, wenn **berufliche** Maßnahmen der **Rehabilitation NICHT zweckmäßig oder NICHT zumutbar** sind, Rehabilitationsgeld.

Eine bescheidmäßige Feststellung über das Vorliegen vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und den Anspruch auf Rehabilitationsgeld obliegt dem Pensionsversicherungsträger. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung des Rehabilitationsgeldes sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) der/des Betroffenen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen **Krankenversicherungsträger**.

Allfällige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation hat der Pensionsversicherungsträger durchzuführen.

Umschulungsgeld

Ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten gebührt frühestens ab 1.1.2014 bei Vorliegen von **vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** von mindestens sechs Monaten, wenn **berufliche** Maßnahmen der **Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar** sind, Umschulungsgeld.

Eine bescheidmäßige Feststellung über das Vorliegen vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit sowie eine Festlegung, für welches Berufsfeld die versicherte Person qualifiziert werden kann, erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger. Berechnung und Gewährung des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation erfolgen über **Antrag** durch das zuständige **Arbeitsmarktservice**.

Befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

Für bis 31.12.1963 geborene Versicherte besteht bei Vorliegen von **vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit** nach wie vor Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits**pension**. Diese Leistung wird grundsätzlich befristet für die Dauer von längstens 24 Monaten zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation haben versicherte Personen, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden. Der Anspruch besteht aber auch dann, wenn die erforderlichen Pflichtversicherungsmonate für das Erreichen eines Berufsschutzes nicht vorliegen, jedoch

- innerhalb der letzten **36 Kalendermonate** vor dem Stichtag in zumindest **12 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r ausgeübt wurde, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen oder
- mindestens **36 Pflichtversicherungsmonate in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag** durch eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r erworben wurden, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch bis zu 12 Monate der Kindererziehung zählen.

HINWEISE

Rehabilitation

Nach durchgeführten Maßnahmen der Rehabilitation ist in jedem Fall die Tätigkeit zumutbar, für die der (die) Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

Nachuntersuchung

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, ist das weitere Vorliegen von Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität von der Pensionsversicherungsanstalt in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Entziehung

Pensionen, die wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannt wurden, sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand der Bezieherin oder des Beziehers so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Das Rehabilitationsgeld ist zu entziehen,

- wenn vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) nicht mehr vorliegt, oder
- wenn die rehabilitierende Person die ihr zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation verweigert, oder
- wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder
- wenn Invalidität (Berufsunfähigkeit) dauerhaft vorliegt.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) ist die Entziehung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension nicht mehr zulässig.

Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und Erwerbseinkommen

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 425,70 im Jahr 2017, so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf **Teilpension**. Sofern das Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) mtl. EUR 1.177,25 im Jahr 2017 übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- aus Anlass einer Pensionsanpassung nach § 108h ASVG
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- auf besonderen Antrag der Pensionsbezieher/innen
- bei Durchführung des Jahresausgleichs.

Hinweis:

Ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann nach dem Anfall einer Eigenpension nicht mehr entstehen. Mit Vollendung des Regel-pensionsalters (siehe Seite 6) kann die Umwandlung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in eine Alterspension beantragt werden. Eine Antragstellung wird jedenfalls empfohlen, wenn während des Pensionsanspruches eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

HINTERBLIEBENENPENSIONEN

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenpension ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

HINWEIS – eingetragene Partnerschaft

Die nachfolgend angeführten Bestimmungen über die **Witwen-/Witwerpension** und über die **Abfindung** sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

Versicherungsfall - Tod des/der Versicherten

Wartezeit

Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag beträgt

- 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Ver-

sicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag); oder

- bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 27. Lebensjahres zumindest 6 Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung nach § 16a ASVG).

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod des/der Versicherten die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

WITWEN-/WITWERPENSION

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Witwe / der Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

Anspruch für Geschiedene - Begrenzung mit Unterhalt

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn ihnen der/die Versicherte im Zeitpunkt des Todes


- auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- eines gerichtlichen Vergleiches oder
- einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsanspruch auf Grund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Das Ausmaß der Witwen-/Witwerpension an den geschiedenen Ehepartner wird mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt.

Anspruch für Geschiedene - keine Begrenzung mit Unterhalt

Dem/Der geschiedenen Ehepartner/in gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen-/Witwerpension im vollen Ausmaß, wenn

- die Ehe gemäß § 55 Ehegesetz in der ab 1.7.1978 geltenden Fassung geschieden wurde,
- das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Witwe / der Witwer im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.



Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die Witwe / der Witwer seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam oder als Stiefkind an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin ständig in Hausgemeinschaft mit der Witwe / dem Witwer lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

Begrenzung auf 30 Monate

Die Witwen-/Witwerpension gebührt nur bis zum Ablauf von **dreißig Kalendermonaten** ab dem auf den Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin folgenden Monatsersten, wenn

- die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- die Ehe mit einer Pensionistin / einem Pensionisten geschlossen wurde oder
- die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die verstorbene Ehegattin das 60. Lebensjahr) überschritten, aber keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hatte – es sei denn, dass die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

Weitergewährung nach Begrenzung

Ist die überlebende **Ehegattin** / der überlebende **Ehegatte** als **invalid** anzusehen, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität, wenn der Antrag auf Weitergewährung der Pension binnen drei Monaten nach Wegfall der Witwen-/Witwerpension gestellt wird.

Unbegrenzter Anspruch

Hat die mit einer Pensionistin / einem Pensionisten geschlossene Ehe

- mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen oder
- mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen oder

- mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen,
so ist die Anspruchsdauer nicht zu begrenzen.

Witwen-/Witwerpensionsansprüche sind jedenfalls in einem zeitlich unbegrenzten Ausmaß anzuerkennen, wenn

- in der Ehe ein Kind geboren wurde;
- durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde;
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war;
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners / der Ehepartnerin dem Haushalt der Witwe / des Witwers ein Kind des/der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat;
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre.

Wegfallgründe

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt:

- mit der Wiederverhehlung,
- mit Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit (wenn die Pension nach einem oder einer verschollenen Versicherten gewährt wurde).

Abfertigung


Im Falle einer **Wiederverhehlung** wird die Witwen-/Witwerpension mit dem 35fachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension wegen Wiederverhehlung weg, gebührt keine Abfertigung.

Wiederaufleben

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten /der Ehegattin, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe / des Witwers erfolgt ist;
- die Witwe / der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.



Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen-/Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen-/Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der Witwe / dem Witwer auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen.

Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension lebt nicht wieder auf.

WAISENPENSION

Anspruch darauf haben nach dem Tod des/der Versicherten die Kinder.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

Anspruch bis zum 18. Lebensjahr

Als Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Kinder und die Wahlkinder von Versicherten sowie unter bestimmten Bedingungen auch Stiefkinder.

Anspruch nach dem 18. Lebensjahr

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird;
- am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz teilnimmt, längstens bis zum 27. Lebensjahr,
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul-, Berufsausbildung oder der Freiwilligentätigkeit eingetreten ist.

Weitergewährung

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

Ende des Anspruches

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung der Waisenpension mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension zu entziehen.

ABFINDUNG

- Sofern Hinterbliebenenpensionen **nur mangels Erfüllung der Wartezeit** nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, haben die Witwe / der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Partnerin, der hinterbliebene eingetragene Partner, und zu gleichen Teilen die Kinder einen Anspruch auf Abfindung von **sechs Vierzehntel** der Bemessungsgrundlage.
- Eine Abfindung gebührt auch dann, wenn die Wartezeit für Hinterbliebenenpensionen zwar erfüllt ist, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** (Witwe, Witwer, Waisen, hinterbliebene eingetragene Partnerin, hinterbliebener eingetragener Partner) vorhanden sind.

Hier sind der Reihe nach anspruchsberechtigt:

- die Kinder (zu gleichen Teilen)
- die Mutter
- der Vater
- die Geschwister (zu gleichen Teilen) der/des Versicherten, wenn sie zur Zeit ihres/seines Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihr/ihm erhalten worden sind.
In diesem Fall beträgt die Abfindung **drei Vierzehntel** der Bemessungsgrundlage.

Für die Höhe der Abfindung ist die Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung maßgeblich.

Die Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung ist grundsätzlich die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen (= versicherungspflichtige Arbeitsverdienste) im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles (= Todestag) zuzüglich der versicherungspflichtigen Sonderzahlungen (= Urlaubs-/Weihnachtsgeld).

Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine einmalige Leistung.

PENSIONSKONTO

Nach den Bestimmungen des APG wurde für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte ein Pensionskonto eingerichtet, auf welchem die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen erworbenen Pensionsanswartschaften eingetragen sind. Der **Kontoprozentsatz** beträgt **1,78 %**. Die **Gesamtgutschrift** wird **jährlich** aufgewertet.

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr des erstmaligen Eintrittes in die Versicherung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag für eine (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der/des Versicherten fällt.

Die Kontoführung und Aktualisierung erfolgt durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger.

Für jedes Kalenderjahr sind zu erfassen:

- Die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, getrennt nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat, (zB wegen Krankengeld-, Wochengeld-, Arbeitslosengeld-, Notstandshilfebezug, Kindererziehung, Präsenzdienst, Zivildienst, usw.);
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung;
- die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (**Teilgutschrift** = 1,78 % der Beitragsgrundlagensumme des Kalenderjahres);
- die **Gesamtgutschrift**
ist die Summe der aufgewerteten Teilgutschriften früherer Kalenderjahre, zusammengezählt mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres. Die Aufwertung erfolgt jährlich mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG (siehe Seite 34) des dem betreffenden Jahr nachfolgenden Jahres. Im Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt, hat keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.
- die von und für eine versicherte Person ab dem Kalenderjahr 2005 entrichteten Beiträge (Teilbeiträge)

Das folgende Beispiel gilt nur für Fälle, in denen ausschließlich Versicherungszeiten ab 1.1.2005 vorliegen. In allen anderen Fällen wird zum 1.1.2014 eine Kontoerstschrift (siehe Seite 36 ff) errechnet.

Beispiel zur Aufwertung zum 1.1.2017:


Gesamtgutschrift 2014: EUR 3.500,— x 1,024 =	EUR	3.584,—
Teilgutschrift 2015: EUR 25.000,— x 1,78 % =	EUR	445,—
Gesamtgutschrift für 2015	EUR	<u>4.029,—</u>
Gesamtgutschrift 2015: EUR 4.029,— x 1,024 =	EUR	4.125,70
Teilgutschrift 2016: EUR 30.000,— x 1,78 % =	EUR	534,—
Gesamtgutschrift für 2016	EUR	<u>4.659,70</u>

Jahr	Aufwertungszahl	Jahr	Aufwertungszahl
2005	1,023	2012	1,006
2006	1,030	2013	1,028
2007	1,024	2014	1,022
2008	1,023	2015	1,027
2009	1,025	2016	1,024
2010	1,024	2017	1,024
2011	1,021		

KONTOMITTEILUNG

Auf Verlangen der versicherten Person hat der zuständige Pensionsversicherungsträger die für diese Person kontenmäßig erfassten Daten rechtsunverbindlich in Form einer Kontomitteilung bekannt zu geben.

Es besteht auch im Rahmen des E-Services die Möglichkeit mittels Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur über das Internet in das eigene Pensionskonto Einsicht zu nehmen und eine Kontomitteilung auszudrucken.



Die Kontomitteilung enthält die zum Jahresersten des laufenden Jahres erworbene **Gesamtgutschrift** sowie die **Jahressumme der Beitragsgrundlagen** des vergangenen Kalenderjahres, die aus dieser Beitragsgrundlagensumme ermittelte **Teilgutschrift** (1,78 %) und die **Beitragsleistung** (22,8 %). Darüber hinaus wird ein fiktiver Pensionswert angeführt, der unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter bereits erreicht wäre, ermittelt wurde.

In der Beilage zur Kontomitteilung sind die für die vergangenen Kalenderjahre vorgemerkten Jahressummen der Beitragsgrundlagen, die daraus ermittelten Teilgutschriften sowie die jährlich aufgewerteten Gesamtgutschriften aufgelistet. Stellt sich nach Zusendung einer Kontomitteilung heraus, dass Daten (noch) nicht gespeichert waren (zB Kindererziehungszeit, Beitragsgrundlagen), wird nach erfolgter Ergänzung unaufgefordert eine neuerliche Kontomitteilung zugesendet.

PENSIONSSPLITTING - ÜBERTRAGUNG VON TEILGUTSCHRIFTEN

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionsplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes bis zu **50 % seiner Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei bei dem Elternteil, auf den die Gutschriften übertragen werden, nicht überschritten werden.

Die Antragsfrist gilt grundsätzlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes.

Wird von dem Elternteil, auf die eine Teilgutschrift übertragen werden kann, vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes ein weiteres Kind geboren, so endet die Frist für den Antrag auf Übertragung mit der Vollendung des 10. Lebensjahres des letztgeborenen Kindes für alle früher geborenen Kinder.

Von einem Elternteil können **höchstens 14 Teilgutschriften** (14 Jahre) im Ausmaß von bis zu jeweils 50 % der Teilgutschrift übertragen werden.

Es können nur Gutschriften übertragen werden, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Die Übertragung hat durch eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Elternteilen zu erfolgen. Eine solche Vereinbarung kann nach Erteilung des Übertragungsbescheides grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

KONTOERSTGUTSCHRIFT

Für alle **Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind** und bis zum 31.12.2013 mindestens ein Versicherungsmonat nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG (das sind Versicherungsmonate vor dem 1.1.2005) erworben haben, ist eine Kontoerstgutschrift zum 1.1.2014 zu ermitteln.

Keine Kontoerstgutschrift ist zu ermitteln, wenn ausschließlich Versicherungsmonate nach dem APG (das sind Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005) vorliegen.

Berechnung der Kontoerstgutschrift

Es werden zunächst zwei fiktive Alterspensionen (Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag) zum 1.1.2014 ermittelt.

Ausgangsbetrag

Als Ausgangsbetrag wird eine **Pension nach dem Altrecht** (ASVG) wie folgt berechnet:

- Als Bemessungsgrundlage wird die Summe der, vom Eintritt in die Pensionsversicherung bis 31.12.2013 vorliegenden, 336 (= 28 Jahre) höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen geteilt durch 392 herangezogen. Liegen weniger als 336 Beitragsmonate vor, wird die Bemessungsgrundlage aus der Summe der vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um ein Sechstel erhöhte Anzahl an vorliegenden Beitragsmonaten geteilt.
- Für Kindererziehungszeiten ist grundsätzlich dieselbe Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Sie darf jedoch nicht geringer als der um 22 % erhöhte bzw. nicht höher als der um 70 % erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende sein. Dieser beträgt im Jahr 2014 EUR 857,73.
- Für die Bildung der Bemessungsgrundlage sind vor dem 1.1.2014 erworbene Teilpflichtversicherungsmonate nicht heranzuziehen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Versicherungszeiten, die auf Grund von Arbeitslosengeld-, Krankengeld- bzw. Wochengeldbezug, Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes sowie Kindererziehung erworben wurden.
- Die Aufwertung der Gesamtbeitragsgrundlagen hat mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren zu erfolgen. Die dafür gesetzlich festgelegten Aufwertungsfaktoren 2012 wurden zum 1.1.2013 mit dem um 30 % erhöhten Prozentsatz, der dem Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 entspricht, vervielfacht. Faktorenliste siehe Seite 39.

- Der Steigerungsbetrag beträgt für je 12 Versicherungsmonate 1,78 %. Dabei sind **alle** ab dem Eintritt in die Pensionsversicherung bis 31.12.2013 erworbenen **Versicherungsmonate** zu berücksichtigen.
- Die Pension ist unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist (also ohne Abschläge) und ohne besonderen Steigerungsbetrag (für Beiträge zur Höherversicherung) zu ermitteln.

Vergleichsbetrag

Als Vergleichsbetrag ist **eine zweite Pension nach den am 31.12.2013 geltenden Bestimmungen zur Parallelrechnung** zum 1. Jänner 2014, unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist (also ohne Abschläge) und ohne besonderen Steigerungsbetrag (für Beiträge zur Höherversicherung) zu ermitteln. Von diesem Vergleichsbetrag sind eine vom Geburtsjahrgang der/des Versicherten abhängige prozentuelle Untergrenze und eine Obergrenze zu bilden (siehe folgende Tabelle).

Jahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Der **Ausgangsbetrag** ist mit der vom Vergleichsbetrag errechneten **Untergrenze** und **Obergrenze** wie folgt **zu vergleichen** (siehe folgende Möglichkeiten).

- Liegt der **Ausgangsbetrag zwischen** der Unter- und Obergrenze, gilt das **14fache des Ausgangsbetrages** als Kontoerstgutschrift.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 2.050,-
Jahrgang 1962:	
Untergrenze:	97,1 % von EUR 2.050,- = EUR 1.990,55
Obergrenze:	102,9 % von EUR 2.050,- = EUR 2.109,45
Die Kontoerstgutschrift beträgt EUR 2.000,- x 14 = EUR 28.000,-	

- Ist der **Ausgangsbetrag niedriger** als die Untergrenze, gilt das **14fache der Untergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 2.100,-
Jahrgang 1957:	
Untergrenze:	98,1 % von EUR 2.100,- = EUR 2.060,10
Obergrenze:	101,9 % von EUR 2.100,- = EUR 2.139,90
Die Kontoerstgutschrift beträgt EUR 2.060,10 x 14 = EUR 28.841,40	

- Ist der **Ausgangsbetrag höher** als die Obergrenze, gilt das **14fache der Obergrenze** als Kontoerstgutschrift für das Jahr 2013.

Ausgangsbetrag	= EUR 2.000,-
Vergleichsbetrag	= EUR 1.800,-
Jahrgang 1955:	
Untergrenze:	98,5 % von EUR 1.800,- = EUR 1.773,-
Obergrenze:	101,5 % von EUR 1.800,- = EUR 1.827,-
Die Kontoerstgutschrift beträgt EUR 1.827,- x 14 = EUR 25.578,-	

Die ermittelte Kontoerstgutschrift gilt als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013.

FAKTORENLISTE FÜR DIE BERECHNUNG DES AUSGANGSBETRAGES

Jahr	Aufwertungsfaktoren
1965	10,107
1966	9,331
1967	8,543
1968	7,982
1969	7,308
1970	6,667
1971	5,968
1972	5,251
1973	4,663
1974	4,080
1975	3,762
1976	3,477
1977	3,225
1978	3,021
1979	2,850
1980	2,689
1981	2,526
1982	2,416
1983	2,331
1984	2,233
1985	2,125
1986	2,066
1987	2,006
1988	1,960
1989	1,898

Jahr	Aufwertungsfaktoren
1990	1,797
1991	1,694
1992	1,608
1993	1,526
1994	1,479
1995	1,428
1996	1,384
1997	1,384
1998	1,361
1999	1,337
2000	1,327
2001	1,314
2002	1,295
2003	1,287
2004	1,270
2005	1,246
2006	1,207
2007	1,182
2008	1,156
2009	1,110
2010	1,089
2011	1,072
2012	1,036
2013	1,000

Information über die Kontoerstgutschrift

Die Kontoerstgutschrift ist als **Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens 31.12.2014** in das Pensionskonto **aufzunehmen und** der kontoberechtigten Person **mitzuteilen**. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

Eine Bescheiderteilung über die Kontoerstgutschrift ist nur über gesonderten Antrag der betroffenen Person möglich. Dieser ist bis spätestens 31.12.2016 oder innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung der Kontoerstgutschrift zu stellen.

Widerspruchsverfahren


Gegen einen Bescheid über die Kontoerstgutschrift kann binnen drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Der Versicherungsträger hat innerhalb eines Jahres nach Einbringung des Widerspruches einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Erst nach Vorliegen des Widerspruchsbescheides bzw. nach Ablauf eines Jahres nach Einbringung des Widerspruches kann eine Klage erhoben werden.

Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die in der Kontoerstgutschrift festgestellte Zuordnung von Versicherungszeiten der Kindererziehung zu einem Elternteil (= überwiegende Erziehung des Kindes in den ersten vier Lebensjahren) kann nur mehr über Antrag der kontoberechtigten Person, der bis spätestens 31.12.2016 gestellt werden muss, geändert werden.

Neuberechnung der Kontoerstgutschrift bei Stichtagen von 2014 bis 2016

Bei der Feststellung von **Pensionen** mit einem **Stichtag in den Jahren 2014 bis 2016** ist die Kontoerstgutschrift amtswegig neu zu berechnen, wenn **mehr als 480 Versicherungsmonate** (= 40 Versicherungsjahre), die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.



Dabei ist bei der unter Anwendung der Parallelrechnung zu ermittelnden Vergleichspension zur Deckelung des Verlustes das Höchstausmaß der Pension nicht mehr mit 80 % der höchsten Bemessungsgrundlage sondern

- bei einem Stichtag im Jahre 2014 mit 85 %
- bei einem Stichtag im Jahre 2015 mit 83 %
- bei einem Stichtag im Jahre 2016 mit 81 %

zu begrenzen.

Nachträgliche Änderungen der Kontoerstgutschrift

Bis zum Ablauf des 31.12.2016

Die Kontoerstgutschrift bzw. die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ist bei nachträglichen Änderungen von Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten, die für die Berechnung des Ausgangsbetrages oder des Vergleichsbetrages maßgeblich waren, bis zum Ablauf des 31.12.2016 unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu berechnen. Dies gilt auch bei Verwaltungsverfahren, die vor dem 1.1.2017 eingeleitet und erst ab dem 1.1.2017 abgeschlossen wurden.

Nach Ablauf des 31.12.2016

Für Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1.1.2014, die nach Ablauf des 31.12.2016 festgestellt werden, ist eine **Ergänzungsgutschrift** oder ein **Nachtragsabzug** zu ermitteln. Dabei ist dem Ausgangsbetrag bei Ermittlung der Kontoerstgutschrift (Ausgangsbetrag 1) ein neu errechneter Ausgangsbetrag (Ausgangsbetrag 2) unter Einschluss der nachträglich festgestellten Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten gegenüberzustellen.

- Ist der Ausgangsbetrag 2 höher als der Ausgangsbetrag 1, gebührt das 14fache der Differenz der Ausgangsbeträge als Ergänzungsgutschrift und ist der Kontoerstgutschrift 2013 hinzuzuzählen.
- Ist der Ausgangsbetrag 1 höher als der Ausgangsbetrag 2 so ist die Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 um das 14fache des Unterschiedsbetrages als Nachtragsabzug zu vermindern. Der Nachtragsabzug hat zu unterbleiben, wenn sich Änderungen auf Grund von Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten sowie Zivildienst- oder Ausbildungsdienstzeiten nach dem Zivildienstgesetz ergeben.

Berechnung des Ausgangsbetrages siehe ab Seite 36.

PENSIONSBERECHNUNG

PENSIONSHÖHE

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter (siehe Seite 6) erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionart Abschläge vorgesehen.

Beispiel: Berechnung einer Alterspension zum Regelpensionsalter weibliche Versicherte geb. 29.7.1957,
Pensionsstichtag 1.8.2017 (60. Lebensjahr)
Gesamtgutschrift aus dem Pensionskonto zum 1.8.2017 =
EUR 15.837,—

Gesamtgutschrift zum Stichtag 1.8.2017 EUR 15.837,—

EUR 15.837,— : 14 = EUR 1.131,21

Die gebührende Alterspension beträgt monatlich brutto EUR 1.131,21.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- Wird eine **Korridorpension** (siehe Seite 16) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- Wird eine **Schwerarbeitspension** (siehe Seite 18) oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter (siehe Seite 15) in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension** erst ab 1.1.2014 erfüllt (siehe Seite 13 und Seite 14) beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf 15 % der Leistung nicht übersteigen.
- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension bis zum 31.12.2013** erfüllt (siehe Seite 13) und die Pension erst zu einem Stichtag ab 1.1.2014 in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag abhängig vom Jahrgang wie folgt:


Jahrgang	Pro Monat der früheren Inanspruchnahme	Pro Jahr der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1 %	1,2 %
1956	0,14 %	1,68 %
1957	0,17 %	2,04 %
1958	0,2 %	2,4 %

Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die/den Versicherte/n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 vorliegen.



Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regel-pensionsalter (siehe Seite 6) um 4,2 % zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

Zuschlag zur Alterspension

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum des Aufschubes der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

HÖHE EINER WITWEN- UND WITWERPENSION

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension** und sind sinngemäß auch auf **eingetragene Partner und Partnerinnen** anzuwenden.*

Die Höhe einer Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, **wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.**

Der Prozentsatz für die Höhe der Witwenpension wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right) = \dots \%$$

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- Sind die Einkünfte des Verstorbenen mindestens 3-mal höher als die der Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- Sind die Einkünfte der Hinterbliebenen um mehr als $2\frac{1}{3}$ -mal höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension Null.

In weiterer Folge kann ein prozentmäßiger Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung nun von der Einkommenssituation des hinterbliebenen Ehepartners abhängt.

Erreicht die Summe aus Witwen(Witwer)pension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von mtl. **EUR 1.925,32** im Jahr 2017, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen (jedoch nur bis auf **maximal 60 %**), dass die Summe aus diesen Einkommen und der Witwen(Witwer)pension EUR 1.925,32 erreicht.

Leistungsobergrenze: Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens gemeinsam mit der Hinterbliebenenpension den Betrag von EUR 8.460,-, vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreitungsbetrag bis auf Null.

HÖHE DER WAISENPENSION

Die **Basis** für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind 40 Prozent
- doppelt verwaiste Kind 60 Prozent

der ermittelten Witwen(Witwer)pension.

BERATUNG UND AUSKUNFT

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

SPRECHTAGE

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprech-tage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/288 50 pva@pensionsversicherung.at www.pensionsversicherung.at
Landesstelle Wien Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/288 50 pva-lsw@pensionsversicherung.at
Landesstelle Niederösterreich Kremser Landstraße 5 3100 St. Pölten	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/328 50 pva-lsn@pensionsversicherung.at
Landesstelle Burgenland Ödenburger Straße 8 7001 Eisenstadt	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/338 50 pva-lsb@pensionsversicherung.at
Landesstelle Steiermark Eggenberger Straße 3 8021 Graz	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/348 50 pva-lsg@pensionsversicherung.at
Landesstelle Kärnten Südbahngürtel 10 9021 Klagenfurt am Wörthersee	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/358 50 pva-lsk@pensionsversicherung.at
Landesstelle Oberösterreich Terminal Tower, Bahnhofplatz 8 4021 Linz	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/368 50 pva-lso@pensionsversicherung.at
Landesstelle Salzburg Schallmooser Hauptstraße 11 5021 Salzburg	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/378 50 pva-lss@pensionsversicherung.at
Landesstelle Tirol Ing.-Etzel-Straße 13 6020 Innsbruck	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/388 50 pva-lst@pensionsversicherung.at
Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/398 50 pva-lsv@pensionsversicherung.at

INFORMATIONSMATERIAL

Nr. Titel

- 1 Alterspension
- 2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (und Langzeitversicherungspensionen)
- 3 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
- 4 Witwen(Witwer)pension
- 5 Waisenpension
- 6 Pensionsansprüche im Überblick
- 7 Pensionsberechnung im Überblick
- 8 Ausgleichszulage
- 9 Kinderzuschuss
- 10 Pflegegeld
- 11 Versteuerung von Pensionen
- 12 Versicherungszeiten
- 13 Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
- 14 Freiwillige Versicherungen
- 15 Höherversicherung
- 16 Sonderruhegeld
- 17 Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- 18 Berufliche und soziale Rehabilitation
- 19 Für Pensionsantragsteller/innen
- 20 Korridorpension
- 21 Schwerarbeitspension
- 22 Zwischenstaatliche Pensionsversicherung
 - E-Services
 - Aktuelle Werte
 - Adressen
 - Sprechtag (Falter für jedes Bundesland)
 - Internationale Sprechtag in Österreich
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionskonto NEU - Kontoerstgutschrift (Falter)
 - Pensionen Voraussetzungen – Berechnung (für bis 31.12.1954 geborene Personen)
 - Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen / Pensionsantritt ab 2014)
 - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick
 - Pensionskonto NEU - Kontoerstgutschrift (Broschüre)



Impressum

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
